

sellschaftlichen Kräfte bei der Bekämpfung von Rechtsverletzungen, besonders der Verbrechen und Vergehen und ihrer Ursachen, vor allem zur Festigung und zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse, zur Entwicklung des Staats- und Rechtsbewußtseins der Bürger, arbeitet das Bezirksgericht eng mit dem Bezirkstag und anderen örtlichen Staatsorganen sowie den in der Nationalen Front vereinten gesellschaftlichen Organisationen zusammen.

2.

Der Direktor, die Richter und die Schöffen des Bezirksgerichts werden vom Bezirkstag für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt jeweils nach Neuwahl des Bezirkstages entsprechend den Festlegungen des Staatsrates über die Durchführung der Wahlen der Richter und Schöffen der Bezirksgerichte. Die Schöffen des Senats für Arbeitsrechtssachen werden vom Freien Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen. Sie können vor Ablauf der Wahlperiode vom Bezirkstag abberufen werden. Die Richter des Bezirksgerichts berichten dem Bezirkstag über die Erfüllung der mit ihrer Wahl übernommenen Verpflichtungen.

3.

Das Bezirksgericht ist verantwortlich für die ständige Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Bezirk, um zu sichern, daß ihre Tätigkeit den Gesetzen entspricht und der Lösung der Grundfragen beim umfassenden sozialistischen Aufbau, besonders der Hauptprobleme der Entwicklung der nationalen Wirtschaft sowie dem Kampf gegen alle Rechtsverletzungen dient; die ständige Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung im Bezirk und ihrer gesellschaftlichen Wirksamkeit, besonders im Kampf gegen Verbrechen und Vergehen, und die Anleitung, Kontrolle und Auswertung der übrigen Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk; die Entscheidung der ihm nach den

gesetzlichen Bestimmungen übertragenen Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Der Erfüllung dieser Aufgaben dienen die Tagungen des Plenums und die Tätigkeit des Präsidiums des Bezirksgerichts sowie der Erlaß von Beschlüssen; die Entscheidungen der Senate und des Präsidiums des Bezirksgerichts; die Gerichtskritik zur Beseitigung von Gesetzesverletzungen und ihrer Ursachen; die systematische Führung und Auswertung der Statistik der Rechtsprechung in Straf-, Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben bei der Orientierung der Kreisgerichte auf die Hauptfragen der politischen, ökonomischen und kulturellen Entwicklung konsultiert das Bezirksgericht in grundsätzlichen Fragen den Rat des Bezirkes, den Bezirkswirtschaftsrat, den Bezirkslandwirtschaftsrat und andere Staatsorgane.

4.

Das Bezirksgericht ist zuständig als Gericht erster Instanz in Strafsachen für die Entscheidung

über Staatsverbrechen;  
über vorsätzliche Tötungsverbrechen;  
über Verbrechen gegen die Volkswirtschaft, soweit der Staatsanwalt nicht Anklage beim Kreisgericht erhebt;  
über andere Strafsachen, die wegen ihrer Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge vom Staatsanwalt des Bezirkes beim Bezirksgericht angeklagt werden oder vom Direktor des Bezirksgerichts vor Eröffnung des Hauptverfahrens durch das Kreisgericht an das Bezirksgericht herangezogen werden;

Gericht erster Instanz in Zivil-, Familien- und Arbeitsrechtssachen für die Entscheidung

über Streitigkeiten, in denen vor Eintritt in die mündliche Verhandlung des Kreisgerichts wegen der Bedeutung, Folgen oder Zusammenhänge der Sache der Staatsanwalt des Bezirkes die Verhandlung vor dem Bezirksgericht beantragt oder der Direktor des Bezirks-